

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 wurden Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz 1987, Versicherungssteuergesetz 1953, Gebührengesetz 1957 und im Glücksspielgesetz vorgenommen, durch welche die bisherigen Papierverfahren dieser Steuern in einem mehrjährigen, stufenweisen Prozess durch elektronische Verfahren ersetzt werden sollen. Den Beginn dieser Modernisierung sollte das Verfahren rund um die Grunderwerbsteuer (insbesondere Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Übermittlung der Abgabenerklärung) machen, deren rechtliche Rahmenbedingungen bereits am 1. April 2026 in Kraft treten.

Aufgrund dieser kurzen Umsetzungszeit sieht die Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 2x des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 die Möglichkeit für den Bundesminister für Finanzen vor, das Inkrafttreten der bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen auf spätestens 1. Jänner 2027 zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieses Verfahrens noch nicht gegeben sind. Da die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieses Verfahrens nicht fristgerecht gegeben sein werden, soll von dieser Möglichkeit mit der gegenständlichen Verordnung Gebrauch gemacht werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen rund um das elektronische Verfahren der Grunderwerbsteuer soll auf den 1. Jänner 2027 verschoben werden.

Zu § 2:

Inkrafttretensbestimmung